

Thorner Zeitung

Nr. 267

Mittwoch, den 13. November

1901

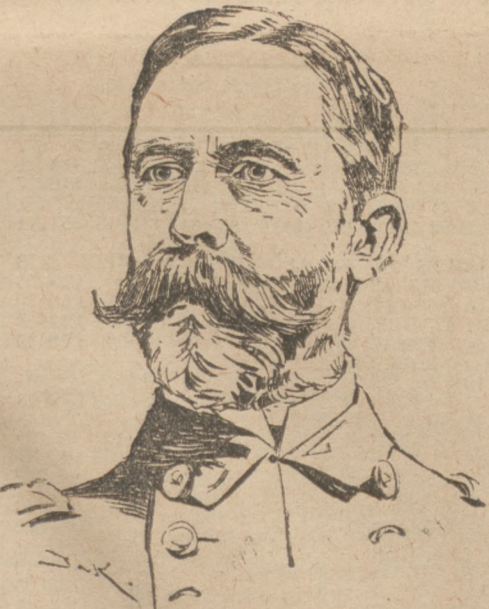
Das Kriegsgericht über die Admirale Schley und Sampson.

Ein sensationeller Standalprozess bildet den Abschluss der glorreichen amerikanischen Kampagne gegen die Spanier. Kommodore Schley, der bei der entscheidenden Seeschlacht bei Santiago am 4. Juli 1898 in Abwesenheit des Höchstkommandierenden Admiral Sampson den Oberbefehl über das Geschwader führte, war von der Presse der



Admiral Schley.

Pflichtwidrigkeit und Feigheit beschuldigt worden. Das Verdienst an dem glänzenden Ausgang der Schlacht wurde einzig den Maßnahmen, die Sampson noch vor seiner Abwesenheit getroffen hatte, zugesprochen. Admiral Schley hat, um sich von dem schweren Vorwurf zu reinigen, selbst die Ein-



Admiral Sampson.

setzung eines Kriegsgerichts beantragt, das vor einiger Zeit unter dem Vorsitz des ältesten Admirals Dewey, des Siegers von Manila, zusammengetreten ist. — Sampson ist der Anciennität nach der jüngere der beiden, nach dem Kriege aber wollte der Präsident ihn über den Kopf von Schley und anderen älteren Contre-Admiralen zum Vice-Admiral befördern. Dazu aber verweigerte der Bundes Senat, dem alle Ernennungen zur Befähigung unterbreitet werden müssen, seine Zustimmung, und die Freunde Schleys forderten für ihn den gleichen Rang, wie er Sampson zugesprochen war. Seitdem tobt dieser Kampf, der jetzt in ein neues Stadium getreten ist. Uebrigens erreichte Schley am 9. Oktober d. J., ebenso Sampson am 9. Februar 1902 die Altersgrenze von 64 Jahren, womit jede ihre Stellung zur Disposition gegeben ist.

Aus der Provinz.

Danzig, 11. November. Auf dem Bahnhofe Dölbaer Thor hat die Eisenbahnverwaltung in letzter Zeit aus Mitteln der sogenannten Fünfmillionengesetze zwei 12-Familienhäuser und ein 6-Familienhaus erbauen lassen. Die Wohnungen darin, welche in erster Reihe an die auf dem hiesigen Hauptbahnhofe und dem Güterbahnhofe am Dölbaer Thor beschäftigten Unterbeamten und Arbeiter miethsweise überlassen und am 1. April d. J. bezogen werden sollen, bestehen je aus einer großen Küche, einem großen Zimmer und einer Kammer mit einer Gesamtfläche von 40 qm. Der Mietzins für eine Wohnung ist auf jährlich etwa 160 M. veranschlagt bzw. festgesetzt worden. Auch in Neujahrswasser und Ohta sind solche Häuser hergestellt und bereits bezogen worden.

Thorner Nachrichten.

Thorn, den 12. November 1901.

*** [Personalien.]** Der Regierungsassessor v. Rosenstiel zu Marienwalde (Neumark) ist dem Landrath des Kreises Deutsch-Krone, zur Hülfeleistung in den Landrathlichen Geschäften zugeweiht worden.

Der Preisbauinspektor Abesser ist von Marienburg nach Wittenberg versetzt worden.

† [Martinstag.] Ein Muster aller Tugenden soll der heilige Martin gewesen sein, der zuerst schlicht und recht als einfacher Soldat im römischen Heere diente, dann aber wegen seiner Tapferkeit in den Offiziersstand „erhoben“ wurde und es nach unseren Begriffen so etwa bis zum Major brachte, schließlich jedoch den bunten Rock auszog und Bibel und Gesang als seine Waffen betrachtete. Ein guter Mensch muß er wohl gewesen sein, wenn es wahr ist, wie die Legende erzählt, daß er mit den Gänsen, diesen bescheidenen und nützlichen Vögelchen, auf vertrautem Fuße gestanden hat, was die dankbaren Thiere dadurch vergalt, daß sie sich um seine Wahl zum Bischof von Tours das Hauptverdienst erwarben. Heute haben es die Bischofskandidaten einfacher; sie verborgen sich nicht mehr im Dunkel eines Stalles inmitten einer Gänseherde und warten, bis das Geschnatter der Kapitolsexretterinnen die wahlberechtigten Mitglieder des Klerus auf ihr werthes Dasein aufmerksam macht, sondern sie suchen bei Zeiten ihre Vorzüge in das hellste Licht zu stellen, und da Zentrum nun einmal im Deutschen Reiche Trumpf ist, haben sie auch, falls sie gewählt werden, nicht zu befürchten, daß ihre Befähigung auf so große Schwierigkeiten stoßen wird, wie etwa die Wahl freisinniger Bürgermeister und Stadträte. Der Gedanktag des heiligen Martin wurde gestern gefeiert; freilich dürften die meisten Martinsgänse schon am Sonntag auf den Tisch gekommen sein. Man kann es begreifen, wenn der mittelalterliche Dichter in seiner Entzückung von der Gans singt, sie sei der allerbeste Vogel und habe ein „Stimmlein süße“, aber im Allgemeinen war es früher so, daß die Geißlichen und nicht das große Publikum sich an Martinsgänsen delectirten. Jahrhunderte hindurch sahen namentlich die Bauern dem Martinstage mit Bangen entgegen: sie mußten dann der Geißlichkeit den baaren Tribut zahlen und außerdem eine bestimmte Anzahl von Hühnern und Gänsen abliefern. Gegenwärtig will man mit der Gans eine „Standeserhöhung“ vornehmen, mit der sich der größte Theil der Bevölkerung nicht befreunden kann. Man beabsichtigt, sie aus der Klasse der Volksnahrungsmittel zu streichen und sie, indem man ihren Preis durch Zollsteigerungen zu erhöhen sucht, als einen Gegenstand des Luxus zu erklären, ein Beginnen, das hoffentlich scheitern wird!

*** [Bewaffnung von Landbriefträgern.]** Eine ungewöhnliche Erscheinung auf dem Gebiete des Postwesens ist durch eine ministerielle Anordnung geschaffen worden. Den Postbehörden wurde nämlich gestattet, die Landbriefträger für die Zeit ihrer Bestellungen mit dem neuen Infanterie-Seitengewehr auszurüsten. Anlaß zu dieser Maßnahme haben Raubfälle gegeben, die in letzter Zeit in verschiedenen Gegenden auf die Landbriefträger verübt worden sind. Zunächst wird es sich um solche Briefträger handeln, die in Gebirgs- und Waldgegenden viel einsame Wege zurückzulegen haben und oftmals der größten Gefahr für Leben und Dienstausführung ausgesetzt sind. Es sind bereits mehrfach Landbriefträger mit den Seitengewehren ausgerüstet worden; als Träger dient ein Lederkoppel mit Halter.

§§ [Die Gärtnerei gehört nicht zum Handwerk.] Von Seiten einer Anzahl von Handwerkskammern, namentlich in Preußen, war versucht worden, die Gärtnerei als zum Handwerk gehörig zu betrachten, Beiträge von ihnen einzuziehen und Prüfungsausschüsse für Gärtnereilehrlinge zu errichten. Auch ein Verein gärtnerischer Arbeitnehmer, der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein, welchem allerdings von den über 7000 gärtnerischen Arbeitnehmern nur ca. 5000 als Mitglieder angehören, unterstützte die Bestrebungen, welche darauf hingingen, die Gärtnerei dem Handwerk unterzuordnen. Den entgegengegesetzten Standpunkt nahm der Verband der Handelsgärtner Deutschlands und mit ihm die überwiegende Mehrzahl aller selbständigen deutschen Gärtner ein, die sich der Landwirtschaft zurechnen. Das Vorgehen des gesammten Verbandes hatte auch zur Folge, daß die Ansprüche der Handwerkskammern immer wieder zurückgewiesen und bereits erhobene Beiträge zurückgezahlt wurden. Trotzdem wurden noch bis auf den heutigen Tag von einzelnen Handwerkskammern Ansprüche an die Gärtner ge-

stellt. Eine Erklärung des preussischen Handelsministers macht dem Streit nunmehr ein Ende. In einer Versammlung der Handwerkskammer zu Frankfurt a. O. brachte der Staatskommissar, Regierungsrath Dr. Bauer, zur Kenntniß, daß nach der Auffassung des Ministers für Handel und Gewerbe die Gärtner, Blumenbinder, Photographen und Dentisten nicht als Handwerker anzusehen seien.

*** [Westpreuß. Landwirtschaftskammer.]** Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen wird am Montag den 18. d. Mts., Mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, unter Vorsitz des Kammerherrn v. Oldenburg im Dienstgebäude der Landwirtschaftskammer in Danzig seine 24. Sitzung abhalten. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Gegenstände zur Berathung: Etatsberathung: Vorlage des Landwirtschaftsministers betr. Mühlenregulativ. Antrag des Vereins Straßin betr. Einrichtung von Arbeitsnachweissetellen etc. Anträge der Vereine Dt. Krone und Zwanzigerweide um Bewilligung von je 300 M. zu Prämien für Füllenschauen. Festsetzung der Sitzungstage und der Tagesordnungen für die Herbstsitzungen der Landwirtschaftskammer. Vorlage des Verwerthungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten betr. Neueinrichtung von Brennereten.

§§§ [Beseitigung der Antimierkneipen.] Der Minister des Innern hat an die Regierungspräsidenten folgenden Erlaß gerichtet: „Die Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung haben namentlich in den östlichen Theilen des Staates eine große Ausdehnung sogar auf dem platten Lande gefunden und tragen in der Mehrzahl der Fälle zur Förderung der Böllerei und Urtheillichkeit in erheblichem Maße bei. Namentlich im Hinblick hierauf wird eine Aenderung der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Schankwesens für notwendig gehalten. Dabei wird vornehmlich in Frage kommen die unbedingte Einführung des Bedürfnisnachweises und die Zulässigkeit des Verbots, weibliche Angestellte in Schankräumen zu beschäftigen. Zwischen kann aber auf Grund der bestehenden Vorschriften schon vieles zu Beschränkung der Antimierkneipen geschehen. Der Nachweis, daß es sich um eine Antimierkneipe handelt, ist im Einzelfall schwer zu führen und setzt eine wachsame und umsichtige Kontrolle voraus, die nicht von allen Polizeibehörden in erwünschtem Maße ausgeübt zu werden scheint. Erleichtert wird die Kontrolle durch scharfe Vorschriften über die Beschaffenheit der Lokale, das Verhalten der Kellnerinnen in den Wirtschaftsräumen, die Meldepflicht u. s. w. Zuwiderhandlungen sind unmissverständlich zur Bestrafung zu bringen und geeignetenfalls mit Verkürzung der Polizeistunden und der Klage auf Konzeptionsentziehung zu ahnden. Es muß erwartet werden, daß die zur Entscheidung über die Klage berufenen Verwaltungsbehörden, das Bestreben der Polizeibehörden, Mißstände zu beseitigen, nach Kräften unterstützen werden. Von großer Bedeutung wird es namentlich sein, wenn schon der Nachweis, daß die Kellnerinnen keinen festen Lohn beziehen oder doch in der Hauptsache auf Gewinnbetheiligung und Trinkgelber angewiesen sind — was in den Antimierkneipen fast durchweg der Fall ist — als ein bedeutsamer Hinweis auf die unerlaubten Zwecke des Wirtschaftsbetriebes erachtet würde. Nichts fördert mehr das Entstehen von Antimierkneipen, als das Uebermaß von Schankwirtschaften und die dadurch hervorgerufene Konkurrenz der Wirthe, die durch weibliche Bedienung und Gewährung allzufreier Verkehre mit dieser Gäste anzulocken streben. Es darf auch mit Rücksicht hierauf zu den Konzeptionsbehörden das Vertrauen gefestigt werden, daß sie zur Verhütung von Mißständen bei Ertheilung der KonzeSSIONen zum Wirtschaftsbetriebe überall mit größter Zurückhaltung vorgehen und namentlich die Bedürfnisfrage überall vernennen, wo nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihre Erörterung eingetreten werden darf und der Nachweis des Bedürfnisses nicht voll erbracht ist. Die Stellenvermittlung für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen thätige weibliche Angestellte muß vielfach als eine Förderung der Antimierkneipen angesehen werden und macht sich auch sonst nicht selten durch Ausbeutung hoher Provisionen, Verleitung zu häufigem Stellenwechsel, Gewährung von Unterkunft, Kost und Kleidung zu übermäßigen Preisen auf künstliche Abzählung einer Ausbeutung der Nothlage der Stellenfindenden schuldig. Mit Rücksicht hierauf ist diese Stellenvermittlung in den von dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften vom 10. August d. J. in Ziffer 12 besonders erwähnt. Es wird sich empfehlen, hierzu strenge Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die Stellenvermittler für Kellnerinnen u. s. w.

bauernd unter sorgfältiger Aufsicht zu halten. Ergiebt sich bei Ausübung der Kontrolle der Verdacht der Kuppelerei oder des Wuchers gegen Besitzer von Anmierzeln oder Stellenvermittler für Kellnerinnen, so haben die Polizeibehörden alles aufzubieten, um den Schuldigen der Bestrafung entgegenzuführen. Ueber alle erheblichen Wahrnehmungen, die in einem Polizeibezirke über die Geschäftsbearbeitung von Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Art gemacht werden, sind den Behörden, aus deren Bezirk die Kellnerinnen und so weiter zugezogen sind, alsbald Mittheilungen zu machen. Zu solchen Benachrichtigungen werden namentlich Anlaß geben Vernehmungen der Kellnerinnen bei ihrer Anmeldung über ihre frühere Stellung und über die Vermittlung, der sie sich bedient haben, um die jeweilige Stelle zu erhalten.“

† [Stechbrieflich verfolgt] werden: Der Arbeiter Johann Dusznicki aus Rubinkowo, gegen den die Untersuchungschaft wegen Kuppelerei verhängt der Malergehilfe Joseph Terkowsky, geboren 1876 in Bischofsheim, Kreis Köffel, wegen Diebstahls und der Korrigende, Schlosser Franz Bader, der am 3. November, abends, aus der Königer Provinzial-Besserungs-Anstalt entwichen ist.

*** Aus dem Landkreise Thorn, 11. November.** Der Besitzer Friedrich Blum aus Ellsenau ist als Waisenrath für die Gemeinde Ellsenau bestätigt. — Die Standesamtsgeschäfte des Bezirkes Bilschön werden bis auf weiteres von dem Stellvertreter, Besitzer Leibbrandt in Chrapitz, verwaltet. — Dem Gesamtarmenverband Ottloschin-Ottloschin-Karjchau sind durch Allerhöchsten Erlaß die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt.

Rechtspflege.

— Der Kampf um das Präservesalz zum Rothfärben des Fleisches ist jetzt bis zum Kammergericht geblieben und von diesem für den Umfang der preussischen Monarchie wie bereits gemeldet, definitiv entschieden. In Berlin hatte das Landgericht wegen Zusages von Präservesalz Strafen verhängt. Das Landgericht hatte begründend ausgeführt: Das Fleisch eines frisch geschlachteten Thieres unterliegt bald nach dem Schlachten physiologischen Veränderungen, das Gewebe wird starr und die Farbe verändert sich. Durch den Zusatz der schwefeligen Säure (Präservesalz) wird die hellrothe Farbe dem Fleisch länger als unter normalen Verhältnissen erhalten. Maßgebend ist für die Käufer von Schabefleisch die Farbe; nicht mehr frischrothes oder grau gewordenes Fleisch kauft im allgemeinen das Publikum nicht, weil es ganz frisches Fleisch haben will und die veränderte Farbe erfahrungsgemäß den Beweis dafür liefert, daß die Zerzeugung vorgeritten ist. Diese Veränderlichkeit der Farbe des Fleisches ist mit Recht für das Publikum eine sehr wesentliche Eigenschaft. Der Käufer des unvermengten Fleisches ist, wenn er es frischroth kauft, in der Lage, die Zeit des Genusses innerhalb bestimmter Grenzen beliebig festzusetzen, er kann es noch einige Zeit nach dem Verlust der Farbe ohne Schaden für seine Gesundheit genießen. Der Käufer des mit Präservesalz vermengten Fleisches ist aber jeder Kontrolle beraubt; er kann Fleisch kaufen, was noch hellroth aussieht und sich doch schon in einem Stadium der Zerzeugung befindet. Die wesentliche Eigenschaft, die Erkennbarkeit der Zerzeugung aus der Veränderung der Farbe, wird also dem Fleische durch den Zusatz genommen und deshalb ist das mit Präservesalz vermengte Fleisch in seinem Wesen verschlechtert. Die Angeklagten haben ohne Zweifel auch gewußt, daß sie durch die Vermengung dem Publikum die Kontrolle über die Frische des Fleisches entziehen; das ist nach Auffassung des Gerichts geradezu der Zweck der Zerzeugung. Die Angeklagten hätten sich, wenn sie die ihnen in Ausübung ihres Berufes obliegende Aufmerksamkeit und Ueberlegung angewendet hätten, sagen müssen, daß sie dadurch das Fleisch in seinem Wesen verschlechterten. Auf die Revision der Angeklagten wurde vom Kammergericht diese Borentscheidung bestätigt und das Rechtsmittel abgewiesen. Hiernach ist also die Verwendung von Präservesalz überall in Preußen strafbar.

— Dreißigste Hundevor dem Oberverwaltungsgericht. Der Arist G. Scholz wurde in Berlin für drei dreißigte Hunde zur Hundesteuer herangezogen, weil die Hundesteuerordnung vom 19. Januar 1895 keine Befreiung von der Hundesteuer für die zu Schaustellungen benutzten Hunde kenne. Der Bezirksauschuß wies die Klage des Arist ab als unbegründet ab. Dieser behauptete vor dem Oberverwaltungsgericht, nach der Cabinetsordre vom 29. April 1829 sei anzunehmen, daß alle zu

